

**2. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Gemeinde Hörselberg-Hainich
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich nachfolgende 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung:

**Artikel 1
Änderung der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
(Änderung der Ziffer 1.12)**

1.12	Gerüste bis zu 15 m Frontlänge und bis zu 2 Monate	einmalig	25,00 €
------	--	----------	---------

**Artikel 2
Änderung der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
(hinzufügen der Ziffer 2.10)**

2.10	unterirdische Leitungen im öffentlichen Bereich zur Betreibung einer Photovoltaikanlage	einmalig	5,00 €/lfd.m
------	---	----------	--------------

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg-Hainich, *01. März 2011*

Bischof
Bernhard Bischof
Bürgermeister

